

## Qualifizierungsstipendium Fachhochschulabsolventinnen

### 1. Ziel

Noch nie gab es so viele neue Professorinnen an deutschen Hochschulen wie heute. Der Professorinnenanteil hat sich in den vergangenen 10 Jahren fast verdoppelt. Während 1999 knapp 10% der Professorenstellen an deutschen Hochschulen mit Frauen besetzt waren, lag der Professorinnenanteil 2009 bei mehr als 18%. An den **Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern** sind Frauen in der Lehre nach wie vor deutlich unterrepräsentiert. In Bayern sind noch immer erst **15,1%** (Stand 2010) **der Professuren an Fachhochschulen an Frauen** vergeben. Vor allem die technischen Studiengänge haben einen hohen Nachholbedarf bei der Berufung von Frauen. Ein zentrales Anliegen von Bund und Ländern ist eine deutliche Anhebung des Frauenanteils an den Hochschulprofessuren.

Zur Erhöhung des Frauenanteils in der Lehre und bei der Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an den bayerischen Fachhochschulen soll deshalb besonders befähigten Frauen mit Fachhochschulabschluss die Möglichkeit eröffnet werden, sich weiter zu qualifizieren, um dadurch berufungsfähig zu werden. Berufungsfähigkeit setzt i.d.R. die Promotion voraus. **Förderungswürdige Qualifizierungsmaßnahmen sind daher solche, die zu einer Promotion führen.**

### 2. Stipendienvergabe

#### **Grundsatz: Promotionsziel**

Das Stipendium richtet sich an besonders **befähigte Frauen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium**, die sich im Anschluss an ihr Studium fachgebunden **höher qualifizieren** wollen, um dadurch die **formale Befähigung zur Promotion** zu erwerben.

Die Weiterqualifizierung kann im Erwerb der Voraussetzungen für die Promotionseignungsprüfung oder in einem fachspezifischen Aufbaustudium an einer Universität bestehen, sofern damit das Ziel verfolgt wird, unmittelbar Zugang zu einem Promotionsstudium zu erlangen.

Unter dieser Voraussetzung kann die Weiterqualifizierung **auch im Ausland** erfolgen. Das Qualifizierungsstipendium soll nicht zur Finanzierung eines vom Promotionsziel unabhängigen universitären Zweit- bzw. Aufbaustudiums dienen, da durch einen universitären Abschluss allein die Berufungsfähigkeit nicht nennenswert verbessert wird.

### 3. Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums

**Antragsberechtigt** sind Frauen, auf die mindestens **einer der folgenden drei Sachverhalte** zutrifft:

- Lebensmittelpunkt in Bayern (Nachweis)
- Studienabschluss an einer bayerischen Fachhochschule
- Qualifizierungsmaßnahme an einer bayerischen Universität

#### Weitere Voraussetzungen:

- Bewerberinnen für das Qualifizierungsstipendium müssen einen **überdurchschnittlichen Hochschulabschluss** nachweisen. Als Vergleichsbasis hierfür dienen die an der jeweiligen Hochschule erzielten Jahrgangsdurchschnitte im betreffenden Studienfach.
- Die fachliche und persönliche Eignung für die angestrebte Qualifizierungsmaßnahme muss durch das **Gutachten einer Fachhochschulprofessorin/eines Fachhochschulprofessors** nachgewiesen werden, die/der sich bereit erklärt, die Qualifizierungsmaßnahme beratend zu begleiten.
- Ferner sind **Promotionsabsicht** (Motivationsschreiben) **und Promotionsmöglichkeit** (vor allem die Bereitschaft einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors, die künftige Doktorarbeit zu betreuen) nachzuweisen.
- Nach dem Förderzeitraum der Qualifizierungsmaßnahme ist ein detaillierter **Abschlussbericht** vorzulegen, der von der beratenden Professorin/dem beratenden Professor gegenzuzeichnen ist. **Erfolgt dieser Nachweis nicht, ist eine Rückforderung der geleisteten Förderung möglich.**
- Eine berufliche Beschäftigung darf **20 Wochenstunden nicht überschreiten.**

#### 4. Auswahlverfahren

##### 1. Vorauswahl

Unter den Bewerbungen wird eine Vorauswahl getroffen, bei der darauf geachtet wird, dass die Unterlagen den Bewerbungsvoraussetzungen entsprechen und die Bewerber nach Aktenlage im anschließenden Auswahlverfahren eine reelle Chance haben. Wer in dieser Vorprüfung erfolgreich ist erhält eine Einladung zum Auswahlgespräch

##### 2. Auswahlgespräch

In Einzelgesprächen werden die Bewerberinnen von Mitgliedern des unabhängigen Auswahlausschusses in einem objektivierenden Verfahren nach ihren fachlichen Leistungen, ihrer Persönlichkeit und ihrem Engagement beurteilt, wobei allen drei Kriterien eine gleiche Gewichtung zukommt. Zudem wird die soziale Situation der Bewerberin berücksichtigt. Die Auswahlgespräche finden in der Regel im März des Antragsjahres statt.

##### 3. Zusage / Absage

Über Ihre Aufnahme oder Ihre Ablehnung zu einem Stipendium werden Sie umgehend informiert. Gründe für die Aufnahme oder die Ablehnung werden nicht mitgeteilt.

Die Auswahl der Stipendiatinnen findet anhand der eingereichten Unterlagen und des oben angeführten Auswahlverfahren statt. Die Auswahljury besteht aus Mitgliedern der Landeskonzferenz der Frauenbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder anderen qualifizierten Mitgliedern einer Hochschule (Kanzler, Leitung des Auslandsamtes, Mitglied der Beratungsstelle für Stipendien).

**Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Förderung besteht nicht.**

#### **Hinweis:**

Die Antragstellerinnen willigen ein, dem Büro der Landessprecherin der Frauenbeauftragten an bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, zu statistischen Zwecken, auch nach Ablauf der Förderzeit über ihren Studien- und Karrierefortschritt zu berichten. Mitteilungspflichtig sind insbesondere die Aufnahme, der erfolgreiche Abschluss oder der vorzeitige Abbruch des beabsichtigten Promotionsstudiums.

## 5. Stipendienleistungen

Das Qualifizierungsstipendium beträgt **700 € pro Monat** (bei Auslandsstudium maximal **950 €**). Bei einem im selben Haushalt lebenden Kind unter 12 Jahren wird ein Kinderbetreuungszuschlag von monatlich 160 €, bei zwei Kindern von 220 €, bei drei und mehr Kindern von 280 € gewährt. Das Stipendium wird für **ein Jahr nach Eingang der Mittelzuteilung für das laufende Jahr (ca. April) gewährt**. Eine Verlängerung durch erneute Bewerbung (mit Bericht über den Fortschritt der Qualifizierung) ist möglich. Die Anträge auf Verlängerung stehen dabei in offener Konkurrenz zu den neuen Erst- und den weiteren Zweitbewerbungen. In besonderen Ausnahmefällen kann eine zweite Verlängerung erfolgen.

Nach **jedem Semester** ist der Landessprecherin der Frauenbeauftragten an bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein **Leistungsbericht** vorzulegen. Erfolgt dieser Leistungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig, so kann dies zu **einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung bereits ausbezahlter Gelder** führen. Ein etwaiger Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme während der Laufzeit des Stipendiums ist unverzüglich anzuzeigen.

**Missbrauch des Stipendiums** (z.B. falsche Angaben bei Antragstellung, Verletzung der vertraglichen Pflichten, Verschweigen eines Studienabbruchs) kann zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung bereits ausbezahlter Gelder führen. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Qualifizierungsmaßnahme stellt auch das Ende der Förderung dar.

## 6. Antragstellung

Anträge sind formlos zu stellen. Sie müssen enthalten:

- Tabellarischer **Lebenslauf**
- Vollständig ausgefülltes **Bewerberinnenformblatt** (unter [www.frauen-fh.de/stipendien](http://www.frauen-fh.de/stipendien))
- **Kopien** von Abschlusszeugnissen und -urkunden
- **Nachweis des Notendurchschnitts** aller Absolventen im Abschlussjahrgang (bestätigt das Studien- und Prüfungsamt)
- Gutachten der betreuenden FH-Professorin/des betreuenden FH-Professors
- **Bestätigung einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors**, dass sie/er im Falle der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsmaßnahme bereit ist, die Betreuung der Doktorarbeit zu übernehmen.
- **Nachweis**, dass die Bewerberin im Falle der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsmaßnahme an der betreffenden Fakultät **zum Promotionsstudium zugelassen werden** kann (bestätigt i.d.R. der zuständige Promotionsausschuss)
- **Begleitschreiben** der Bewerberin mit Angaben (ca. 2 Seiten)
  - zum beabsichtigten Studienweg
  - zur beantragten Förderungsdauer (max. 2 Semester möglich)
  - zur weiteren Finanzierung des Studiums, falls der beabsichtigte Studienweg länger als 1 Jahr dauert
  - zum angestrebten Promotionsprojekt
  - zum angestrebten Berufsweg
- **Ggf. Haushaltsbescheinigung**

Anträge sind zu richten an:

Landessprecherin der Frauenbeauftragten an bayerischen Hochschulen für angewandte  
Wissenschaften  
Prof. Dr. Christine Süß-Gebhard  
Hochschule Regensburg  
Postfach 12 03 27  
93025 Regensburg

**Stichtag für die Abgabe der Bewerbung ist jeweils  
der 01. März des Antragsjahres**

Bitte beachten Sie, dass alle Anträge und Gutachten, die nicht rechtzeitig bis zum 01. März des Antragsjahres im Büro der Landessprecherin der Frauenbeauftragten an bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften eingetroffen sind und alle unvollständigen oder fehlerhaften Anträge nicht berücksichtigt werden und unbearbeitet ohne Angabe von Gründen an die jeweilige Antragstellerin zurückgeschickt werden.

Zur **Beratung und Unterstützung** bei der Antragstellung stehen Ihnen  
**alle Frauenbeauftragten** der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften  
sowie die  
**Landessprecherin der Frauenbeauftragten** an bayerischen Hochschulen für angewandte  
Wissenschaften  
Frau Prof. Dr. Christine Süß-Gebhard  
Tel.: 0941 / 943 – 9729  
Fax: 0941 / 943 – 9727  
E-Mail: christine.suess-gebhard@hs-regensburg.de

und  
**Sabine Hoffmann**  
Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
Hochschule Regensburg  
Tel.: 0941 / 943 – 9728  
Fax: 0941 / 943 – 9727  
E-Mail: sabine1.hoffmann@hs-regensburg.de

zur Verfügung.